

Natur genéissen - Allgemeine verpflichtende Betriebskriterien für regionale Qualitätsproduzenten – Gemüse- und Obstbau

Betrifft Betriebsorientierung (OTE) auf Gemüse- und Obstbau

Version: 09.03.2026

Benutzte Abkürzungen: PSN: plan stratégique national (Periode 2023-2027), AUKM: Agrarumweltklima-Maßnahme, ÖKOR: Ökoregelung.

Allgemeine Bestimmungen: Folgende Kriterien gelten für den gesamten Betriebszweig Gemüse- und Obstbau.				
	Nr.	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/ Kontrolle
Standort	1.	Betriebssitz und Standort der bewirtschafteten Flächen	- Der Betriebssitz muss innerhalb von Luxemburg liegen. - Mindestens 51% der Betriebsfläche müssen in Luxemburg liegen. Auslandsflächen dürfen sich nur innerhalb der Großregion Luxemburgs (https://gouvernement.lu/fr/dossiers/2018/grande-region.html) befinden. - Sämtliche Betriebsflächen, inklusive Auslandsflächen, müssen <i>Natur genéissen</i> über den Luxemburger Flächenantrag und gegebenenfalls einen ausländischen Flächenantrag mit dem gleichen Detaillierungsgrad mitgeteilt werden. - Alle Flächen, inklusive Auslandsflächen, müssen in einem Parzellenpass* dokumentiert sein. - Die Berechnung des Anteils von Strukturelementen und naturnahen Flächen an der Nutzfläche erfolgt nur anhand der auf-Luxemburger Flächen ermittelten Strukturen und naturnahen Flächen. - Da auf Auslandsflächen keine vollständige Kontrolle gemäß der <i>Natur genéissen</i>-Kriterien gewährleistet werden kann, ist vom Betrieb nachzuweisen, dass auch diese Flächen im Einklang mit allen <i>Natur genéissen</i> Richtlinien (Betriebskriterien und relevante Produktkriterien) bewirtschaftet werden. * Enthält, pro Parzelle, Angaben über die Schlagnummer, Größe, Kultur, Ertragserwartung, ausgebrachte organische und mineralische Dünger (Datum, Art/Produkt, Menge sowie angewandte Pflanzenschutzmittel (Datum, Produkt, Menge).	Flächenanträge (In- und Ausland) Parzellenpass Bescheinigung durch <i>Service d'Economie Rurale</i> (SER) der wirtschaftlichen Größe und Betriebsorientierung (<i>orientation technico économique</i> (OTE))
	2.	„Landschaftspflegeprämie“	Der Betrieb nimmt im Sinne eines respektvollen Umgangs der Landwirtschaft mit der Umwelt teil an der AUKM 540 „Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft“ (PSN 2023-2027). Außer Betriebe die nicht durch einen „aktiven Landwirten“ bewirtschaftet werden und weniger als 1,67 ha Produktionsfläche haben. Diese Betriebe müssen jedoch folgende Verpflichtungen einhalten: - die Grenzwerte für die Düngung in Bezug auf den verfügbaren Stickstoff pro Jahr und Hektar aus dem Anhang IV des <i>Règlement grand-ducal du 21 novembre 2024</i> (https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2024/11/21/a630/jo), - die Teilnahme an mindestens einer Weiterbildung jährlich (zu Agrarökologie, Umweltschutz, Stickstoffkreislauf und Stickstoffüberschüsse), - das Führen eines jahresübergreifenden Durchführungsplans mit Detailangaben pro Beetnummer über die Gemüseart, die angepflanzte Fläche, den Aussaatzeitpunkt, die geplante Düngeart u. -menge, die - wenn nötig - geplanten Pflanzenschutzmittel u. -mengen und die Bodenbearbeitungen und alle 5 Jahre eine Bodenanalyse aller Beete.	Teilnahmebescheinigung Flächenantrag Ggf. Bescheinigung der jährlichen Weiterbildung und jährliche Übermittlung der angeforderten Daten für Betriebe die nicht an der AUKM 540 teilnehmen können.
Boden-, Wasser- und Klimaschutz	3.	Fruchtfolge / Kulturenvielfalt Ackerland	Obstbau: Die Verpflichtung zur Fruchtfolge trifft für Dauerkulturen nicht zu. Gemüsebau: Es muss ein Fruchtfolgeplan vorliegen, der sich nach der guten fachlichen Praxis richtet: Wechsel von Pflanzenfamilien, Anbaupausen zwischen gleichen Kulturen, Berücksichtigung der Düngung. Für die restliche Ackerfläche gilt: Ab 10 ha Ackerfläche müssen jährlich mindestens 2 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden. Ab 15 ha Ackerfläche müssen jährlich mindestens 3 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden. Eine Kultur zählt als Hauptkultur, wenn sie auf mindestens 10 % der Ackerfläche angebaut wird. Kulturen die weniger als 10 % bedecken, können zusammengezählt werden und gelten pro Tranche von 10 %, die sie zusammen überschreiten, als jeweils eine Kultur.	Fruchtfolgeplan Parzellenpass Flächenantrag Vor-Ort Kontrolle

Biodiversität und Landschaftspflege			Temporäres Grünland/Feldfutter wird auch als Hauptkultur berücksichtigt. Bei Betrieben, die auf 100% der Ackerfläche während mindestens 4 Jahren von 5 Jahren nur Feldfutter anbauen, gilt dieses Kriterium als erfüllt.	
	4.	Bodenbedeckung / Erosionsschutz	Obstbau: Bei Kulturen im Ertrag muss mindestens in jedem zweiten Reihenabstand eine Bodenbedeckung in Form einer mehrjährigen krautigen Vegetation vorhanden sein. Gemüsebau: Minimierung des Erosions- und Auswaschungsrisikos durch Bodenbedeckung, mittels Kulturpflanzen, Zwischenfrüchten oder Bedeckung mit organisch biologisch abbaubaren Materialien auf mindestens 80 % der Freilandgemüseanbaufläche, abzüglich der Flächen mit späträumenden Kulturen, die später als 15. September abgeerntet werden.	Parzellenpass Einkaufsbelege und Datenblätter Vor-Ort Kontrolle
	5.	Umweltbezogene Auflagen für die Düngung	Der Betrieb muss über eine Düngplanung verfügen. Diese verfolgt folgende Ziele: - Optimierung der organischen und mineralischen Düngung des Betriebs auf der Grundlage von Bodenanalysen, um die Effizienz zu erhöhen und Nährstoffverluste zu reduzieren. - Anpassung der landwirtschaftlichen Praktiken an die geltenden Vorschriften. - Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. - In Trinkwasserschutzgebieten sind die Ziele des Moduls Nr. 2 – (Trinkwasserschutzgebiete) einzuhalten - Bewusstseinsbildung für die potenziellen Auswirkungen der Düngung auf die Umwelt. Folgende technischen Inhalte und Methoden sind bei der Erstellung der Düngplanung zu berücksichtigen: - Erfassung/Aktualisierung der Betriebsdaten (Pflanzenproduktion, Viehbestand, Parzellen, ...), Anbaumethoden (Fruchtfolge, Erträge, ...) und der Böden (Bodenanalysen). - Erstellung eines vorausschauenden Düngplans pro Parzelle zur Optimierung der Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, um diffuse und punktuelle Nitratbelastungen zu vermeiden. - Auf Ackerflächen: Erstellung von Stickstoffbilanzen für Parzellen in Grundwasserschutzgebieten; Erstellung von Stickstoff- und Phosphorbilanzen im Schutzgebiet des Obersauer Stausees. - Persönliches Gespräch auf dem Betrieb, um die angewandte Methodik und die Düngempfehlungen zu erläutern; Erinnerung an die geltenden Rechtsvorschriften und die potentiellen Risiken bei unsachgemäßer Praxis. - Grafische Darstellung der sensiblen Gebiete auf dem Betrieb in den Bereichen Natur- und Gewässerschutz (ZPIN, N2000, Biotop offene Lebensräume, ZPE und Gewässer) sowie kurze Erläuterungen zu Verboten, Einschränkungen und Bewirtschaftungsplänen. (Ziele und Methoden aus: Beratungskatalog – du Règlement ministériel du 26 novembre 2024.) Die Düngplanung muss durch einen Düngberater (CONVIS, LWK, LAKU, IBLA) erstellt werden und den Landwirten detailliert erklärt werden. Betriebe, die nicht durch einen „aktiven Landwirten“ bewirtschaftet werden und/oder weniger als 1,67 ha Produktionsfläche haben, müssen keinen externen Düngplan erstellen lassen. Sie müssen jedoch anhand ihrer Arbeitsunterlagen darlegen und nachweisen können, dass Ihre Bewirtschaftungsweise – unter anderem hinsichtlich Fruchtfolge und Bodenbearbeitung – so erfolgt, dass eine optimale Nährstoffbilanzierung und Bodenqualität gewährleistet ist.	Parzellenpass Beratungsnachweis
	6.	Ökologische Abfallwirtschaft	Teilnahme am Programm „SuperDrecksKëscht fir Betriber“, sowie die Einhaltung der Kriterien für das SuperDrecksKëscht (SDK) Label. Durch einen SDK-Berater wird ein betriebsbezogenes Abfallwirtschaftskonzept erstellt. Die Einhaltung der Kriterien wird jährlich durch die SDK geprüft.	„SuperDrecksKëscht“ Rahmenvereinbarung und anschließend Label „SuperDrecksKëscht“ fir Betriber
	7.	Strukturelemente auf dem Betrieb	Mindestens 3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Luxemburg sind als Strukturelemente zu erhalten (Definitionen der Strukturelemente, die anerkannt werden, befinden sich im Anhang). Natur genéissen erstellt mithilfe der Daten des Betriebs, sowie öffentlicher und eigener Daten eine Karte mit den naturnahen Flächen und Strukturelementen des Betriebs. Diese Karte wird mindestens alle 5 Jahre neu erstellt. Wesentliche Änderungen (Vergrößerung der Betriebsfläche, Verlust von Biotopen) müssen vom Betrieb an Natur genéissen gemeldet werden. Gegebenenfalls wird die Karte aktualisiert und eine neue Flächenberechnung durchgeführt. Natur genéissen unterstützt Betriebe denen Flächenanteile fehlen durch Beratung und Umsetzung bei der Anlage zusätzlicher Strukturen.	Erfassung der naturnahen Flächen und Strukturelemente des Betriebes (Biodiversitätsverträge, Agrarumweltverträge) durch Natur genéissen Vor-Ort-Stichproben-Kontrolle

Regionalität	8.	Kennzeichnung von <i>Natur genéissen</i> Produkten	Nur Produkte, welche nach den <i>Natur genéissen</i> Kriterien hergestellt wurden, dürfen als <i>Natur genéissen</i> vermarktet werden. <i>Natur genéissen</i> Produkte müssen auf Rechnungen und/oder Lieferscheinen als solche gekennzeichnet sein und erkennbar gemacht werden. Auch beim Verkauf ab Hof müssen <i>Natur genéissen</i> Produkte als solche gekennzeichnet und erkennbar sein. Zugekaufte, nicht <i>Natur genéissen</i> zertifizierte Produkte, müssen getrennt gelagert werden und bei der Vermarktung entsprechend gekennzeichnet sein.	Verkaufsbelege Rechnungen Lieferscheine
Vermarktung	9.	Sensibilisierung und Information	Die Präsentation des Logos <i>Natur genéissen</i> auf dem Betrieb ist obligatorisch. Der Betrieb verpflichtet sich alle zwei Jahre an mindestens einer Sensibilisierungs- und Aufklärungsveranstaltung im Rahmen von <i>Natur genéissen</i> (bspw. Märkte, Feste, thematische Veranstaltungen, Verköstigungen, offene Betriebstage, Empfang von Schulklassen oder Besuchern, Verkauf vor Ort, Veranstaltungen in Kindertageseinrichtungen) teilzunehmen oder eine betriebsspezifische Öffentlichkeitsarbeit (bspw. Infotafeln, Infobroschüren, soziale Netzwerke und Internetauftritte, Märkte, Feste, thematische Veranstaltungen, Verköstigungen, offene Betriebstage, Kontakt zu Kunden), wo das Projekt <i>Natur genéissen</i> hervorgehoben werden muss, zu organisieren. Um auf dem Laufenden zu bleiben und die neuesten Informationen zum Programm zu erhalten, soll der Produzent an der jährlichen <i>Natur genéissen</i> Produzenten Versammlung teilnehmen, oder muss sich im Falle einer Verhinderung von einer Person aus seinem Betrieb vertreten lassen. Dies umso mehr, weil das Team von <i>Natur genéissen</i> im gleichen Rahmen einen Vortrag für die Weiterbildung anbietet, wo ein unabhängiger Experte ein zentrales Thema des <i>Natur genéissen</i> Programms vertieft. Weiterbildungen zu Themen, die in Verbindung mit dem <i>Natur genéissen</i> Programm stehen (Umwelt- und Naturschutz, Reduzierung von Betriebsmitteln wie Dünger, Pflanzenschutzmittel und Medikamente), werden ausdrücklich empfohlen.	Dokumentation der Aktivität (bspw. Foto) Teilnahmebestätigung an der Produzenten Versammlung

Natur genießen – Sensibilisierungspunkte

Nr.	Kriterium	Beschreibung
1.	Beratung in Wasserschutzgebieten	Bei Betrieben mit Flächen in Wasserschutzgebieten (Schutzzone II, III) muss der Produzent in einer Wasserschutzkooperation Mitglied sein.
2.	Verpackungen	<u>Verwendete Materialien in der Produktverpackung:</u> Es gelten die Verpflichtungen der Rechtsvorschriften in Bezug zu lebensmittelkonformen Verpackungen, mit voraus der Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004, ergänzt durch spezifischere Verordnungen wie zum Bsp. Der EU Nr. 10/2011 (für Kunststoffe) und der EG Nr. 2023/2006 (regelt die gute Herstellungspraxis und Einhaltung der EG Nr. 195/2004). Verpackungen müssen so gestaltet und hergestellt sein, dass sie unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus der verwendeten Materialien so ökologisch wie möglich sind. Insbesondere ist die Recyclingfähigkeit der Verpackungen als zentrales Kriterium zu werten. Dabei gilt : • Verpackungsmaterialien sollten aus recyclingfähigen Monomaterialien bestehen, • Die Materialien müssen in bestehenden, am besten lokalen Recyclingsystemen recycelbar sein, • Der Einsatz von Rezyklaten ist nach Möglichkeit zu bevorzugen.
3.	Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln	Ein bewusster und möglichst zurückhaltender Einsatz von Pflanzenschutzmitteln leistet einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Landwirtschaft. Wo immer möglich soll auf den Einsatz von Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden und Wachstumsreglern verzichtet und auf alternative, vorbeugende oder mechanische Verfahren zurückgegriffen werden. Durch den gezielten Verzicht auf Pflanzenschutzmittel können Biodiversität, Bodenleben und natürliche Ökosysteme geschont und gefördert werden. Gleichzeitig wird die natürliche Widerstandsfähigkeit der Kulturen unterstützt und der Einsatz chemischer Hilfsmittel auf das notwendige Maß begrenzt. Auch der Verzicht auf insektizide Saatgutbeizen stellt einen wichtigen Beitrag zu einer verantwortungsvollen Bewirtschaftung dar.
4.	Transport und Schlachtung	Der Transport zum Schlachthof bzw. Schlachtmobil ist so zu organisieren, dass das Tierwohl während des gesamten Ablaufs bestmöglich gewährleistet wird. Sämtliche Maßnahmen sind darauf auszurichten, Stress, Belastungen und vermeidbare Beeinträchtigungen für die Tiere auf ein Minimum zu reduzieren. Eine Vermischung mit Tieren aus anderen Herden ist zu vermeiden. Der Kontakt zu fremden Personen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Der Transport sollte bestenfalls am Tag der Schlachtung erfolgen. Die Schlachtung erfolgt entweder in zertifizierten Räumlichkeiten auf einem Bauernhof, in einem zertifizierten Schlachtmobil oder einem zertifizierten Schlachthof. Die Beladung der Tiere zum Transport soll durch Bezugspersonen erfolgen. Ebenfalls sollen Tiere, die auf dem Hof selbst geschlachtet werden, bis zur Immobilisierung durch Bezugspersonen geführt werden.
5.	Schutz von Tieren bei der Mahd	Getreu der guten landwirtschaftlichen Praxis, ist vor jedem Mähvorgang vorbeugend sicherzustellen, dass sich keine Tiere im zu mähenden Bestand befinden, die durch landwirtschaftliche Maschinen verletzt oder getötet werden könnten. Dabei soll der Schutz von Wildtieren, Wiesentieren sowie weiteren Kleintieren und deren Jungtieren, berücksichtigt werden. Durch geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Erkennung und Sicherung der Tiere kann das Risiko von Verletzungen und Verlusten während der Mahd deutlich reduziert werden. Die Wahl der geeigneten Maßnahmen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und kann beispielsweise durch die Kontrolle der Flächen vor der Mahd, das Absuchen der Wiesen oder den Einsatz technischer Hilfsmittel wie Drohnen mit Wärmebildkameras erfolgen. Das Landwirtschaftsministerium stellt eine offizielle Übersicht aller regionalen Ansprechpartner (Jagdpächter, Drohnenteams und Helfer) zur Verfügung. Landwirte können dort die zuständigen Kontakte für ihre Region finden.